

**Bekanntmachung der Erhaltungssatzung nach § 172 (1) BauGB für den Bereich Otto-Richter-Straße – Sudenburg der Landeshauptstadt Magdeburg und Ersatzbekanntmachung gemäß § 3 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg**

Auf Grund § 6 Abs. 1, § 44, Abs. 3, Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt-GO LSA- (GVBl. LSA, Seite 568 vom 05. Oktober 1993), zuletzt geändert durch das

4. Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl., S. 130) und § 172 Abs.1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. BGBl. 1998 I, S.137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor dem Oberlandesgericht (OLG Vertr. ÄndG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S.2850), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 04.09.2003 ( Beschluss Nr.2563-71(III)03)

folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet Otto-Richter-Straße / Sudenburg in folgender Begrenzung:

Die gesamte straßenbegleitende Bebauung der Otto-Richter-Straße (Hausnr.: 1-6, 7-11, 12-16, 17-18, 29, 30-34, 35-39, 40-45)

Die Begrenzung ist in dem als Anlage I beigefügten Plan umrandet.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Die Ausweisung des in § 1 beschriebenen Bereiches als Erhaltungssatzungsgebiet erfolgt gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt.

Der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Genehmigung.

§ 3

Zuständigkeiten, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Landeshauptstadt Magdeburg erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Bauordnungsamt) im Einvernehmen mit dem Stadtplanungsamt erteilt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach dieser Satzung erforderlichen Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gem. § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gem. § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro belegt werden.

Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr.  
Herausgegeben durch:  
Landeshauptstadt Magdeburg, - Der Oberbürgermeister -

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, den 22.09.2003

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

**V e r ö f f e n t l i c h u n g s a n o r d n u n g**

1. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Erhaltungssatzung nach § 172 (1) BauGB für das Gebiet Otto-Richter-Straße  
Sudenburg**

Stadtratssitzung am 04.09.2003  
Beschluss-Nr.2563-71(III)03

2. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:  
"Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen".

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist."

4. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Abl. 68/02 vom 11. Juni 2002 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

**Erhaltungssatzung nach § 172 (1) BauGB für das Gebiet Otto-Richter-Straße Sudenburg**

Auf Grund § 6 Abs. 1, § 44, Abs. 3, Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt-GO LSA- (GVBl. LSA, Seite 568 vom 05. Oktober 1993), zuletzt geändert durch das 4. Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl., S. 130) und § 172 Abs.1 Nr. 1

des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. BGBl. 1998 I, S.137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor dem Oberlandesgericht (OLG Vertr. ÄndG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S.2850), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 04.09.2003 die Erhaltungssatzung, bestehend aus dem Satzungstext und der zeichnerischen Abgrenzung des Satzungsgebietes für den Bereich Otto-Richter-Straße / Sudenburg in der vorliegenden Fassung.

5. Ersatzbekanntmachung

Gemäß § 3 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Abl. 68/2 vom 11. Juni 2002 ordne ich die Ersatzbekanntmachung der nachbezeichneten Erhaltungssatzung nach § 172 (1) BauGB an:

**Erhaltungssatzung für das Gebiet Otto-Richter-Straße - Sudenburg**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet Otto-Richter-Straße / Sudenburg in

folgender Begrenzung:

Die gesamte staßenbegleitende Bebauung der Otto-Richter-Straße (Hausnr.: 1-6, 7-11, 12-16, 17-18, 29, 30-34, 35-39, 40-45)

Die Begrenzung ist in dem als Anlage I beigefügten Plan umrandet.

Jeder oder jede Interessierte kann die Erhaltungssatzung sowie die zeichnerische Abgrenzung des Satzungsgebietes mit Flurstücksnummern ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, den 22.09.2003

gez.

Dr. Trümper

Landeshauptstadt Magdeburg

Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Hinweis:

Das Amtsblatt zur Erhaltungssatzung kann im Bürgerbüro Mitte, Julius-Bremer-Str. 2, 39104 Magdeburg, käuflich erworben werden.

